



Ihr gutes Recht

Rechtsanwältinnen und Kanzleien stellen sich vor

Der/Die Minderjährige im Straßenverkehr - Eltern haften für ihre Kinder?

Kinderunfälle im Straßenverkehr sind oft mit einer besonderen Tragik für das verletzte Kind und die Eltern verbunden.

In juristischer Hinsicht wird der Unfall eines Kindes im Straßenverkehr vielfach diskutiert. Im Vordergrund steht vor allem die Frage, wie Kinder im Straßenverkehr besonders geschützt werden können. Aber natürlich auch, ob Kinder für ihr Verhalten verantwortlich sind, sogar die Eltern zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Zur Eingrenzung der Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber eine klare Altersgrenze gezogen. Ein Kind, welches das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen verursachten Schaden im motorisierten Straßenverkehr nicht verantwortlich. Für Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, greift eine Haftung nur dann ein, wenn das Kind einen Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Kinder in diesem Alter in der Regel noch nicht in der Lage sind, die spezifischen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Die Vermutung der Deliktsunfähigkeit des Kindes gilt aber nicht bei Unfällen mit nicht motorisierten Fahrzeugen, so z. B. Radfahrer. Selbiges wird angenommen, wenn keine typische Überforderungssituation des Kindes aufgrund Kfz-spezifischer Gefahren gegeben war, wenn das geschädigte

Fahrzeug zum ruhenden Verkehr gehörte, beispielsweise ordnungsgemäß abgestellt war.

Hat das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, so kommt es bis zum 18. Lebensjahr darauf an, ob das Kind intellektuell in der Lage gewesen ist, die Gefährlichkeit des Verhaltens zu erkennen. Ob das der Fall ist, muss individuell anhand des konkreten Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes beurteilt werden. Maßstab ist dabei ein normal entwickeltes Kind gleichen Alters.

Die gesetzliche Regelung führt mitunter zu „abstrusen“ Ergebnissen. Hatte das Kind erst vor wenigen Tagen das 10. Lebensjahr vollendet, so ist diesem die volle Verantwortung für einen Unfall aufzuerlegen, wenn die entsprechende Einsicht vorliegt. Einige Tage zuvor hätte das Kind nach der gesetzlichen Regelung überhaupt nicht gehaftet.

Wie ist es mit der Einstandspflicht der Eltern bestellt, wenn das Kind nach den vorgenannten Kriterien nicht haftet?

Entgegen einer immer noch weit verbreiteten Auffassung besteht keine Garantiehaftung unter dem Motto „Die Eltern haften für ihre Kinder“.

Der Gesetzgeber hat vielmehr eine Beweislastumkehr zu Lasten des Aufsichtspflichtigen normiert. Schädigt das zu beaufsichtigende Kind also einen Dritten, wird gesetzlich vermutet, dass der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht

schuldhaft verletzt hat und dass die Aufsichtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden ursächlich war. Es ist dann Angelegenheit der Eltern, darzulegen und zu beweisen, der Aufsichtspflicht nachgekommen zu sein. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, wie das gebotene Maß der elterlichen Aufsicht zu bestimmen ist. Für Eltern existiert gegenüber ihren Kindern eine so genannte Belehrungs- bzw. Überwachungspflicht. Sie haben die Kinder zu kontrollieren und auf Gefahren bzw. gefahrgeneigte Situationen hinzuweisen, sie sensibel für Gefahrensituationen zu machen.

Das Maß der elterlichen Sorgfalt bestimmt sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des jeweiligen Kindes sowie danach, was den Eltern zugemutet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eltern ihren Kindern auch den notwendigen Freiraum einräumen dürfen. Es ist der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Die Belehrung an sich und Überwachung des Kindes müssen umso intensiver sein, je geringer der Erziehungserfolg ist. Der Aufsichtspflichtige hat sich daher zur Feststellung des Umfangs seiner Pflicht auch darum zu kümmern, womit Kinder in der Freizeit umgehen. Es ist beim Aufräumen des Kinderzimmers und Säubern der Kleidung auf die Gegenstände zu achten, mit denen sich die Kinder beschäftigen. Dies kann im Zweifel eine erhöhte

Aufsichtspflicht begründen bis zur fast vollständigen unmittelbaren Kontrollpflicht.

Letzteres gilt insbesondere bei gefährdeten Kindern, d. h. Kindern, die auf Grundlage konkreter Feststellungen zu „Streichen“ und Straftaten neigen, schwer erziehbar sind, über ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten verfügen.

Der Entlastungsbeweis der ordentlichen Aufsicht gelingt nur dann, wenn die Eltern darlegen und beweisen, dass der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung oder wiederholten Belehrung entstanden wäre. Eine bloße Möglichkeit, dass der Unfall sich auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht ereignet hätte, genügt nicht.

Bei durchschnittlichen, nicht zwingend auffälligen Kindern hat sich in der Rechtsprechung herauskristallisiert, dass Kinder unter 4 Jahren so eng zu bewachen sind, dass die Eltern jederzeit eingreifen können. Kindern über 4 Jahren darf Freiraum zum selbstständigen Spielen eingeräumt werden. Dies ist Teil der Erziehung zur Selbstständigkeit. Erforderlich sind Kontrollen der Eltern in kurzen Abständen von ca. 15 bis 45 Mi-

nuten. Kinder über 7 Jahre, die bereits selbstständig mit anderen Kindern spielen, diese aufsuchen oder den Schulweg allein zurücklegen, können auch über einen längeren Zeitraum unbeobachtet gelassen werden. Es ist aber erforderlich, dass die Eltern



Sebastian Asshoff
Rechtsanwalt / Fachanwalt
für Verkehrsrecht.

wissen bzw. überblicken können, wo sich das Kind aufhält.

Im Ergebnis wird deutlich, dass es, kommt ein Kind im Straßenverkehr zu Schaden, einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt bedarf, um die Haftungssituation, insbesondere der Beteiligten untereinander zu klären.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar